

Präambel

Seit der Gründung setzt sich der Verein für eine umweltverträgliche und zukunftsfähige Entwicklung der Region ein. Ziel der Projekte und Maßnahmen ist es, das Achantal als Lebens- und Erholungsraum zu schützen und die vorhandenen Potenziale zu nutzen.

Satzung "Ökomodell Achantal e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ökomodell Achantal". Seit der Eintragung lautet der Name "Ökomodell Achantal e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Marquartsteinerstraße 3 in der Gemeinde Staudach-Egerndach. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeinden Bergen, Grabenstätt, den Markt Grassau, die Gemeinden Marquartstein, Reit im Winkl, Schleching, Staudach-Egerndach, Übersee und Unterwössen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Übergeordneter Zweck des Vereins ist die Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung der Region durch interkommunale Zusammenarbeit und Nutzung von Synergien.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgabenschwerpunkte (mit Förderung der Mitgliedsgemeinden sowie Landes-, Bundes- und EU-Mittel) verwirklicht:
 1. Sicherung der kleinstrukturierten Landwirtschaft
 2. Umwelt- und Naturschutz zum Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft
 3. Nutzung erneuerbarer Energieträger aus der Region für die Region
 4. Verbesserung der Infrastruktur und des Mobilitätsangebotes
 5. Vernetzung der Tourismus-Organisationen und Aktivitäten

Insbesondere die Verbindung dieser Themenschwerpunkte steht im Fokus der Tätigkeit.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins (s. § 12, Abs. 3) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 1. das Land Bayern
 2. die Gemeinden Bergen, Grabenstätt, der Markt Grassau, die Gemeinden Marquartstein, Reit im Winkl, Schleching, Staudach-Egerndach, Übersee und Unterwössen
 3. berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft sowie von Handwerk, Gewerbe und Arbeitnehmern,
 4. Vereine und Stiftungen, die die Entwicklung des Ökomodells Achental fördern und begleiten,
 5. Juristische Personen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen,
 6. Vereine, die durch regionsbezogene Bildungs-, Kultur- und Gemeinwesenarbeit zur Stärkung regionaler Identität und zur Verwirklichung des Ökomodells Achental beitragen,
 7. Natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinsgebiet
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich in der Geschäftsstelle gekündigt werden.

§ 4 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 Mitglieder sein können, die den Verein "Ökomodell Achental e.V." jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Der § 3 Abs. 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitglieds.
2. Mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger juristischer Personen.
3. Durch freiwilligen Austritt (vgl. §3 Abs. 4)
4. Durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Durch Auflösung des Vereins.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands (siehe § 7 Abs. 6) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Gesamtvorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins Ökomodell Achental e.V. sind

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Gesamtvorstand.
3. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder.. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Gesamtvorstand anzuzeigen.
- (2) Jede Gemeinde (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2) hat 3 Stimmen. Alle übrigen ordentlichen Mitglieder haben je 1 Stimme. Die Stimmenanteile der Gemeinde werden durch den Bürgermeister vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Grundsätze der Vereinsarbeit,
2. die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, Schatzmeister und Beisitzer
3. die Änderung der Satzung,
4. den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
6. die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Vorstands,
7. die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Gesamtvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn diese der Gesamtvorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmenanteile. Bei anderen Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit.

§8 Gesamtvorstand

(1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand.

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; diese werden aus der Mitte der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2) durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Andere Personen können zum 1. und/oder 2. Vorsitzenden gewählt werden, wenn die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden dem Wahlvorschlag mehrheitlich zustimmen.

- die Ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2),

- der Schatzmeister und bis zu 5-7 Beisitzer.

Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt 3 Jahre.

- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und die weiteren Mitglieder (Gesamtvorstand) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein Mitglied des Gesamtvorstands kommunaler Wahlbeamter, so endet sein Amt als Mitglied des Gesamtvorstands, wenn sein Beamtenverhältnis oder Gemeinderatstätigkeit endet oder er in den Ruhestand eintritt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.
- (3) Der Gesamtvorstand arbeitet innerhalb des vorgegebenen Rahmens eng mit den staatlichen Verwaltungsstellen zusammen.
- (4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte berufen.
- (6) Der Gesamtvorstand beschließt die Aufhebung der Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder.
- (7) Der Gesamtvorstand beschließt die Aufstellung des Haushaltsplans.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
- (4) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Über die Ausstattung (personell, räumlich usw.) der Geschäftsstelle entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Aufbringung der Mittel (Kassenführung)

Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Umlagen der Mitgliedsgemeinden auf. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 4 den Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß der zuletzt angewandten Schlüsselumlage zugeführt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung (5. Änderung) wurde am 31.10.2025 in Übersee von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 23.10.2019.